

Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK)

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung wird durchgängig die Bezeichnung "Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften" geändert in "Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften".
2. Im Inhaltsverzeichnis werden unter „Anlage A – Fachspezifische Ergänzungen“ werden nach Punkt „XI. Slavistik: Tschechisch“ die Punkte:
XII. Evangelische Theologie
XIII. Geschichte
XIV. Katholische Theologie
XV. Kunstgeschichte
XVI. Kunstgeschichte/Musikwissenschaft
XVII. Philosophie
ergänzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „mindestens“ ersetzt durch „insgesamt“ und die Wortgruppe „in einem entsprechenden Land“ durch „im entsprechenden Ausland“.
4. § 5 Abs. 1 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt: "Als zweite Hauptfächer können auch folgende Fächer aus der Philosophischen Fakultät gewählt werden:
- Evangelische Theologie (HF)
- Geschichte (HF)
- Katholische Theologie (HF)
- Kunstgeschichte (HF)
- Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (HF)
- Philosophie (HF)

Weitere Haupt- bzw. Beifächer bzw. Fächerangebote, die die Studienziele des B.A.-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ergänzen, können durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und unter Zustimmung des Rektoratskollegiums aufgenommen werden."

5. In § 5 wird nach Absatz 1 als neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Die Wahl eines Fachs kann durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt sein. Die Auswahl erfolgt nach von der Studienkommission festgelegten Regeln, für die Fächer aus anderen Fakultäten in Abstimmung mit dem Studiendekan dieser Fakultät. Die Auswahlkriterien, Formen und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben." Die Absatzzählung wird entsprechend angepasst.
6. § 5 Abs. (alt) 3 und 4 erhalten als neuer Abs. 4 folgende neue Fassung: "(4) Im Fachstudium werden für jedes Fach nach Absatz 1 in den Modulen (Fachstudienmodulen) Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen der Modulprüfungen abgelegt. Darüber hinaus wird im (ersten) Hauptfach die Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit) angefertigt. Während der drei Studienjahre werden zudem die Module des praxisorientierenden Bereichs AQua absolviert (s. Anlage B dieser Ordnung). Die studienbegleitend in den drei Studienjahren erbrachten Modulprüfungen bilden zusammen mit der B.A.-Arbeit die Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung)."
7. § 5 Abs. (alt) 5 wird ersatzlos gestrichen.
8. In § 6 Abs. 1 werden durchgängig die Zahlenangaben "70 CP" durch "76 CP" und "35 CP" durch "38 CP" ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 der Satz „ Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein.“
10. In § 6 Abs. 1 Satz 8 wird der Satzteil nach „kreditiert wird“ ersatzlos gestrichen.
11. § 6 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung: " Hinzu kommt im dritten Studienjahr in dem bzw. einem Hauptfach die B.A.-Arbeit im Umfang von acht CP. Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden."
12. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "In den Modulen sind über die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung hinaus folgende Formen der kontinuierlichen Überprüfung von Kenntnissen und Kompetenzen beim Erbringen von Studienleistungen vorgesehen:" Bei der Auflistung der einzelnen Formen werden unter Hausarbeit nach "jeweiligen" das Wort "Lehrveranstaltung" durch "Modulbestandteile" und nach "im Anschluss an" die Wortgruppe "die Lehrveranstaltung" durch "Lehrveranstaltungen" sowie unter Klausur die Wortgruppe "zum Thema der Lehrveranstaltung" durch "zu Themen des Moduls" ersetzt. Unter Kurzbeitrag wird "zur Lehrveranstaltung" und unter Referat/Präsentation wird "in der Lehrveranstaltung" gestrichen.
13. § 7 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt: "Die Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ProBA Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen) sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage A ProBA) im Einzelnen festgelegt. Studienleistungen, die als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums zu einem erfolgreichen Studium beitragen, nicht aber als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen sind, sind in der Regel den Modulbestandteilen zugeordnet und in den Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage A der Studienordnung) ausgewiesen."

14. § 8 (neu) wird „(Anlage B der PrOBA)“ ersetzt durch „(Anlage A der PrOBA)“.
15. § 8 wird ersatzlos gestrichen. Das Inhaltsverzeichnis sowie die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen werden angepasst.
16. In § (alt) 10 Abs. 1 Satz 1 wird vor "Modulprüfungen" eingefügt "Prüfungsleistungen im Rahmen von". Nach „Modulprüfungen“ wird „im Rahmen des Absolvierens eines Fachstudienmoduls“ gestrichen. In Satz 3 nach „Prüfungsleistungen“ wird gestrichen „innerhalb von Fachstudienmodulen“.
17. Die Anlagen A, B und C werden ersetzt durch die Anlagen A, B und C in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der PrOBA vom 05.12.2006 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.04.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 25.09.2007.

Dresden, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage A
Anlage B
Anlage C